

LOTHAR FRANZ v. SCHÖNBORN
UND DIE LITURGIE IM BISTUM BAMBERG

Ein Vergleich zum erneuerten Liturgie-Verständnis

Von

HERMANN REIFENBERG

Die Kirchenfürsten aus dem Hause Schönborn, zeitweise Oberhirten der bedeutendsten rhein-mainschen Bistümer, haben bereits mancherlei literarische Würdigung erfahren, zum Beispiel auf dem Gebiet der Religion, Kunst, Musik, Politik und Wirtschaft. Doch auch für den liturgischen Bereich gilt in abgewandelter Weise das von M. Domarus in seiner Schönbornbiographie der Würzburger Fürstbischöfe geprägte Wort: *Sie wurde übergangen*¹. Gerade für unsere liturgie-freundliche Zeit dürften Bausteine zur Ausfüllung der genannten Lücke von Interesse sein. Zwar treffen wir in dem reichhaltigen Schönborn-Schrifttum mancherlei Ausführungen, die sich mit liturgischen Dingen im weiteren Sinne berühren: Volksbrauchtum, Prozessionen, kirchliche Kunst, liturgische Gebrauchsgegenstände, Kirchenbau u. a., doch näheres Eingehen auf die Liturgie im strengen Sinne sowie Vergleich zu heutigen Formen, sucht man vergeblich². Dies hat zum Teil auch äußere Gründe: bedingt durch die allgemeine Feststellung, daß in den deutschen mittelalterlichen Diözesen die „römische Liturgie“ üblich war, scheint vielen das Forschungsfeld „Deutsche Liturgie“ zu unergiebig. Dazu kommt, daß die tridentinisch-römischen Reform-Ausgaben der bedeutenden Hauptzeugen kirchlicher Liturgie: Brevier, Missale und Pontifikale (sowie Caeremoniale) die Ausprägung im strengeren Sinne römischer Liturgieformen an die Stelle lokalgefärbter Diözesanliturgie setzten. Diese als Frucht des Konzils von Trient entstandenen Editionen galten als Musterausgabe, waren aber für die Bistümer und andere Liturgiegebiete mit mehr als 200-jähriger Eigenliturgie nicht verpflichtend. Früher oder später übernahmen jedoch

¹ M. DOMARUS: Würzburger Kirchenfürsten aus dem Hause Schönborn, Wiesentheid 1951, 10. Vgl. außerdem in diesem Werk 255—258 das Literaturverzeichnis zu den Schönborn-Kirchenfürsten.

² Die Neuauflage eines Gesangbuches wurde bei der Schilderung der Liturgie im weiteren Sinne (während der Schönbornzeit) in der Literatur verschiedentlich erwähnt, manchmal auch die Agende. Vgl. Anm. 3.

die meisten Sprengel die römischen Ausgaben — so auch das Bistum Bamberg. Dennoch lohnt es sich, wie zu zeigen ist, den Werdegang zu verfolgen sowie die Eigenliturgien zu untersuchen.

Entstand zwar nach und nach (abgesehen von den Proprien) auf dem liturgischen Sektor ein mehr oder minder einheitliches Bild, war doch eine bedeutende Partie aus dieser Uniformierung ausgeklammert: Das Rituale und das seit der Neuzeit bedeutender werdende Gesangbuch. Und gerade diesen beiden Büchern wandte der Bamberger Fürstbischof Lothar Franz v. Schönborn seine Aufmerksamkeit zu³. Freilich war auch auf dem Gebiet des Stundengebetes und der Meßfeier die Tätigkeit des Bischofs nicht ganz lahmgelegt. Sie beschränkte sich jedoch hauptsächlich auf die Überwachung der Proprien. Schon in diesem liturgischen Bereich wird deutlich, daß Lothar Franz keineswegs einen der ihm anvertrauten Sprengel — das Erzbistum Mainz (1695—1729) und das Bistum Bamberg (1693 bis 1729) — vernachlässigte. Wir registrieren während seiner Regierungszeit z. B. für Mainz sowohl eine Missale-Ausgabe als auch ein Proprium⁴ sowie ein Gesangbuch⁵.

Besonders bedeutsam ist die Revision der Agenden. Das Mainzer Rituale von 1695 (und fast auch 1696) kommt zwar bereits in dem Jahr heraus, als Lothar Franz die Mainzer Erzbischofswürde zufällt (1695), doch durch seine Stellung als Koadjutor von Mainz, bereits ein Jahr früher, steht auch dieses Buch unter seinem Stern⁶. Diese Agenda war über 150 Jahre (bis 1852) in Gebrauch und stellt, da die Mainzer Editionen von 1852 und 1889 nur Notlösungen für verschiedene Parteien waren, darüber hinaus die Standard-Ausgabe bis zum Mainzer Buch des Jahres 1928 dar.

³ Vgl. Anm. 1 und 2. Vgl. W. TUNK: Kurfürst Lothar Franz von Schönborn (1655—1729) — Gedächtnisausstellung zur 300-Jahr-Feier seines Geburtstages, Bamberg 1955, 23 nennt Gesangbuch (1707) und Agende. S. 113 werden *Officia propria dioecesis Bambergensis* (aus dem Jahre 1703) erwähnt; alle Bücher sind für das Bistum Bamberg bestimmt (vgl. auch S. 33 f.).

⁴ Für Mainz: *Missale Romano-Moguntinum*; Mainz-Frankfurt 1698; vgl. dazu: H. REIFENBERG: *Messe und Missalien im Bistum Mainz*, Münster 1960, IX und 8. — *Officia propria sanctorum etc. Moguntinae*; Mainz 1711, vgl. dazu: H. REIFENBERG: *Stundengebet und Breviere im Bistum Mainz*, Münster 1964, XII und 29 f.

⁵ Eine Gesangbuch-Neuausgabe für Mainz nennt: A. GOTTRON — A. PH. BRÜCK: *Mainzer Kirchengeschichte*, Mainz 1950, 57 (Ausgabejahr: 1715).

⁶ *RITUALE sive Agenda etc. Moguntina*; Mainz 1695. — *RITUALE sive Agenda etc. Moguntina*; Mainz 1696.

Das Bamberger Rituale von 1724

Die liturgische Bedeutung Lothar Franz von Schönborn' als Fürstbischof von Bamberg (1693–1729) beruht — neben den erwähnten übrigen Leistungen — vor allem auf der Neuausgabe eines Bamberger Rituale im Jahre 1724. Das Werk nennt sich: *Rituale Romano — Bambergense*⁷ und tritt die Nachfolge des im Jahre 1587 edierten Vorgängers an. Dieser Band von 1587 war unter Bischof Ernst v. Mengersdorf (1583–1591) herausgegeben worden, eines Oberhirten, der sich auch sonst eifrig um die Verwirklichung der Trienter Konzilsbeschlüsse bemühte⁸.

Für die Feier des Stundengebetes und der Messe setzt die Agende von 1724 die römischen Bücher in Bamberg voraus; dies ergibt sich ausdrücklich aus verschiedenen Stellen des Bandes⁹. Von daher gesehen ist auch erklärlich, daß als liturgische Sprache ausschließlich das Latein verwendet wird, was, wie wir sehen werden, beim Rituale keineswegs der Fall ist. Dies stellt eine bedeutende Tatsache dar und sie soll uns deshalb später ausführlich beschäftigen.

Das Rituale präsentiert sich als ein umfassendes Werk für das gottesdienstliche Tun außerhalb des Stundengebetes und der Meßfeier. Der Band ist in vier Teile gegliedert: Sacramentale, Benedictionale, Processionale und Instructionale. Wir finden diese vier Teile verschiedentlich in einem Buch zusammengebunden, aber auch die Teile einzeln. Der Paginierung nach gehören Sacramentale (1–208) und Benedictionale (209–328) sowie Processionale (1–216) und Instructionale (217–403) jeweils zusammen, das Gesamtwerk bildet dann also zwei getrennte Bände.

Im Vorwort des Gesamtwerkes¹⁰ spricht der Oberhirte Lothar Franz zunächst von der vorhergehenden Agende und der inzwischen erfolgten Übernahme des römischen Ritus in Brevier und Messe. Dazu weist er darauf hin, daß vom alten Rituale kaum noch ein unversehrtes Exemplar aufzutreiben sei. Darüber hinaus entspricht das Werk auch den

⁷ RITUALE Romano-Bambergense sive congeries rituum ecclesiasticorum quadripartita in Sacramentale, Benedictionale, Processionale, et Instructionale etc.; (J. G. Kurtz) Bamberg 1724. Zit.: RBamb 1724.

⁸ Vgl. J. Kist: Fürst- und Erzbistum Bamberg, 3. Aufl. 1962, S. 89–91. — Zur Ausgabe der Agende unter Bischof Ernst von Mengersdorf vgl. Anm. 69 dieser Abhandlung mit Text.

⁹ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7): Für das römische Brevier vgl. das Totenoffizium (Processionale — Teil S. 185–215, bes. 216); für das römische Missale vgl. *ut etc. in Missali Romano* (Processionale — Teil S. 148) sowie *reliqua ex Missali Romano petuntur* (Benedictionale — Teil S. 245).

¹⁰ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7) Vorwerk, Blatt 2a–3b.

veränderten Erfordernissen, speziell: Anpassung an den römischen Ritus, nicht mehr¹¹. Das neue Buch richtet sich, so wird weiter bemerkt, nach der römischen Musterausgabe des *Rituale Romanum* von 1614. Dies bedeutet jedoch nicht eine sklavische Übernahme. Bereits im folgenden Abschnitt wird auf die berechtigten Eigentümlichkeiten in *Ecclesia nostra Bambergensi* hingewiesen, die ebenfalls berücksichtigt zu werden verdienen. Bedeutsam ist fernerhin, daß das *Rituale* lediglich *jussu et auctoritate* des Fürstbischofs erscheint, also ohne päpstliche Approbation. Dazu wäre allgemein zu sagen, daß die Liturgiehoheit eines Bischofs, speziell auf dem Sektor *Rituale*, bis ins 19. Jahrhundert durchaus eine Selbstverständlichkeit war. Dies ist ein Sachverhalt, zu dem beispielsweise B. Fischer ausdrücklich erläuternd Stellung nimmt, und ein Recht, das auch durch das Vatikanum II wieder für die Bischöfe bzw. Bischofskonferenzen erneuert wurde. Der genannte Autor schreibt dazu¹²: „Dies wird erst anders in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Ein erstes Wetterleuchten gab es in den 30er Jahren des Jahrhunderts, als Rom, bezeichnenderweise unter Gregor XVI. und seinem geistesverwandten ultrakonservativen Staatssekretär, dem Barnabitenkardinal Lambruschini, erstmals von einem Bischof des deutschen Sprachgebietes, dem Bischof Gregor Thomas Ziegler von Linz in Österreich, die sofortige Ersetzung eines bischöflich approbierten Diözesan-Rituale durch ein von Rom approbiertes fordert.“ Die weitere Entwicklung schildert derselbe: „Bis zum Ende des Jahrhunderts war die These von der Verpflichtung des *Rituale Romanum*, neben dem es nur von Rom approbierte diözesane Appendices geben konnte, *sententia communis* geworden.“ — Das Bamberger Schönborn-Rituale erschien jedoch, wie erwähnt, noch auf der Basis selbstverständlichen diözesanen Hoheitsrechtes. Bereits hier ist also eine Parallele zur wiedergewonnenen Sicht des Vatikanum II von der Liturgiehoheit der Bischöfe zu erblicken.

Die Beurteilung des liturgischen Schönborn-Reformwerkes erscheint in noch günstigerem Licht, wenn wir die übrige vielfältige kirchliche Inanspruchnahme des Kirchenfürsten erwägen, dazu politisches Engagement, kriegerische Verwicklungen zu dieser Zeit sowie umfangreiches kulturelles Programm (Bamberger Residenz), wovon die geschichtlichen Werke¹³ Aufschluß geben.

¹¹ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7) Vorwerk, Blatt 2b.

¹² B. FISCHER: *Das Rituale Romanum* (1614–1964), *Trierer Theol. Zs.* 73 (1964) 257–271, hier: 265.

¹³ *Vereinigung von Freunden der Kurmainzer Geschichte* [Hrsg.]: *Kurmainzer Bilder — Ein Almanach auf das Jahr 1926*, Seite 5–27. — KIST, Fürst- und Erzbischof Bamberg, 113–117. Zur Bauzeit der Bamberger Residenz: 1702 hatte die Residenz die heutige Ausdehnung erreicht.

Inhalt des Rituale

Die neue Agende gliedert sich, wie erwähnt, in vier Teile, deren letzter das *Instructionale*¹⁴ ist. Darin werden in lateinischer Sprache Anweisungen gegeben für *Kleriker und Laien nützlich* zunächst für den liturgischen Dienst: Über die Sakramente und mit ihnen zusammenhängende Riten, die Segnungen der Kirche und Prozessionen. Ihnen folgt ein Faszikel, der das *Predigtamt* behandelt, ein anderer, in dem die Rede vom katechetischen Dienst ist. Beschlossen wird das Ganze durch Ausführungen die der pfarramtlichen Verwaltung dienen. Die Bedeutung dieser Ausführungen ist vor allem darin zu sehen, daß die bedeutendsten Funktionen des Pfarrers in einem geschlossenen Werk zusammengefaßt behandelt wurden.

Der vorletzte Teil des Buches, das *Processionale*¹⁵ bietet, ebenfalls ganz lateinisch, die im Bistum gebräuchlichen Prozessionsformulare, gegliedert in „ordentliche“ (Kirchenjahr) und „außerordentliche“, letztere besonders für die Notzeiten und zur Danksagung. Dazu kommen die Formulare für die Beerdigung(s)-Prozession) sowie den feierlichen Bischofsempfang. Besonders bedeutsam ist, daß in diesem Abschnitt, in Abweichung von Teil 4 (und 2), eine Anzahl volkssprachlicher Elemente erwähnt und ausgeführt werden: Gesänge und Gebete, die also zur Liturgie im engeren Sinne gehörig zu zählen sind. Es handelt sich hierbei vor allem um die bei den Prozessionen an Christi Himmelfahrt und Pfingsten gebrauchten deutschen Lieder¹⁶ und die für Gründonnerstag und die Leidensandachten an Donnerstagen überhaupt gedachten volkssprachlichen Gesänge und Gebete¹⁷. Daneben treffen wir in diesem Teil eine

¹⁴ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), Instruktionale-Teil: *Instructionale Romano-Bambergense, sive congeries instructionum, tum clericis, tum laicis necessarium pro Sacramentorum congrua administratione, nec non pro Benedictionum, Processionum, Concionum, Catechismorum, imò & Testamentorum debita ordinatione ac praxi &c. Autoritate ordinaria ad usum cleri Bambergensis edita — Bambergae typis episcopalibus Apud Joannem Gerardum Kurtz, Typographum Episcopalem impressa 1725.*

¹⁵ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), Processionale-Teil: *Processionale Romano-Bambergense, Sive congeries rituum in processionibus publicis, tam ordinariis quam extra-ordinariis adhiberi solitorum, autoritate ordinaria ad usum cleri Bambergensis edita — Bambergae typis episcopalibus apud Joannem Gerardum Kurtz Typographum Episcopalem Impressa 1724.*

¹⁶ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), Processionale, 70 (Christi Himmelfahrt); 73 f. (Pfingsten).

¹⁷ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), Processionale, 111—117.

Bemerkung, die an Stelle des lateinischen Totenoffiziums dessen volkssprachliche Gestaltung für die Pfarrkirchen befürwortet¹⁸.

Der zweite Abschnitt des Bandes ist *Benedictionale*¹⁹ betitelt und enthält, im Gegensatz zum vorigen Teil, ganz lateinisch: *Benedictiones ordinariae (per annum)* — *Benedictiones extraordinariae* (Personen-Sachen) — *Benedictiones reservatae*. Diesem zweiten Teil des Bandes geht der Sakramenten-Abschnitt voraus; er bildet Teil 1 des Gesamtwerkes.

Der Sakramententeil des Rituale

Die bedeutendste Partie des genannten Schönborn-Rituale stellt das eben erwähnte *Sacramentale*²⁰ dar. Zu Beginn des Faszikels findet sich ein Gebet, das vom Priester vor der Sakramentspendung gesprochen werden soll, ein weiteres zu verrichten nach dem jeweiligen Vollzug. Wir sehen daraus, daß auf eine Vorbereitung und Einstimmung nicht nur bei der Meßfeier Wert zu legen ist. Die Texte und Riten der einzelnen Ordines sind zwar im wesentlichen von der römischen Weise abhängig, doch daneben findet sich wertvolles Sondergut. Darunter sind von besonderer Bedeutung die volkssprachlichen Partien sowie die Anweisungen und Ausführungen zur deutschen Verkündigung. Dem soll im folgenden unsere besondere Aufmerksamkeit gewidmet sein, da diese Partien die Bedeutung des Schönborn-Bischofs auf liturgischem Gebiet in eindrucksvoller Weise beleuchten. Außerdem bilden sie, zusammen mit dem Sonderbrauchtum, von dem ebenfalls gesprochen werden soll, ein Spezifikum der Bamberger Kirche.

TAUFE. Neben der zur Zeit unseres Rituales weitgehend üblichen lateinischen Kultsprache treffen wir beim Taufritus einige auch andernorts

¹⁸ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), *Processionale*, 216: *Ecclesiae minores, in quibus cantores latini non sunt, loco Hymnorum etc. Cantiones suas ex libro cantionum germanicarum pro temporum varietate depromere possunt.*

¹⁹ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), *Benediktionale-Teil: Benedictionale Romano-Bambergense, Sive congeries benedictionum ordinariarum et extra-ordinariarum, Earumque invocativarum personarum vel rerum, et constitutarum tam sacerdotium, quam Episcopatum. Autoritate ordinaria ad usum cleri Bambergensis edita — Bambergae typis episcopalibus apud Joannem Gerardum Kurtz Typographum Episcopalem impressa 1724.*

²⁰ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), *Sakramenten-Teil: Sacramentale Romano-Bambergense, Sive congeries rituum ad ss. sacramenta debite decenterque administranda, autoritate ordinaria ad usum cleri Bambergensis edita — Bambergae typis episcopalibus apud Joannem Gerardum Kurtz Typographum Episcopalem MDCCXXIV.*

zum Teil gebräuchliche wertvolle volkssprachliche Partien²¹: erste Namensfrage mit Einleitungsritus, Glaubensbekenntnis und Vater unser, Absageskrutinium, zweite Namensfrage²², Glaubensskrutinium und Taufwille. Daneben stoßen wir auf zwei bedeutsame Bestandteile volkssprachlicher Fassung: eine deutsche Anrede nach dem Eintritt in die Kirche und eine Einführung zur „Kurzkatechese“ des Credo und Herrengebetes²³.

Der erste Redetext beginnt mit dem persönlichen Auftakt: *Geliebte in dem Herrn*, und läßt dann, dreifach untergliedert, die wörtlich ausgeführte Ansprache folgen. Der Rede gehen voraus: Einleitungsritus, Exsufflatio, Kreuzbezeichnung, Handauflegung, Salzzeremonie, erster Exorzismus, Stirnbezeichnung, zweite Handauflegung und Einführung ins Gotteshaus. Zum Verlauf ist zu bemerken, daß den Gläubigen (nach dem Kircheneintritt) zunächst Weihwasser gegeben wird. Dann schreitet man zum Taufbrunnen und der Priester beginnt, dem Altar zugewandt, die Anrede *ad susceptorem, infantem pro prima vice levantem et in ulnis tenentem*: Geliebte usw. Als Gliederungspunkte sind drei Schlagwörter in Antiqua-Schrift (gegenüber dem übrigen in Fraktur gesetzten Schriftbild) hervorgehoben: *Necessitas baptismi* (a) — *officium patrini vel patrinae* (b) — *cognatio spiritualis* (c).

(a) Der erste Gliederungspunkt, zugleich der Auftakt der Rede, ist zwar knapp behandelt, quillt jedoch aus echt biblischem Verständnis. Es werden gegenübergestellt: Erbsünde (mit dem Unvermögen in das Reich Gottes einzugehen) und Wiedergeburt *aus dem Wasser und Heiligen Geist*. Durch die Neugeburt wird der Täufling von seiner *Erb- und würrklichen Sünden entbunden*. Die Überleitung zum folgenden stellt fest, daß das Kindlein unfähig ist, aus eigener Kraft die Taufnade von der Kirche zu begehren. (b) Der nächste Abschnitt ist den Obliegenheiten der Paten gewidmet. An Einzelheiten werden aufgezählt: Sie sollen zunächst *erbietig seyn* dem Kind einen christlichen Namen beizulegen. Dem zur Seite stehen die sich aus dem Wesen des Patenamtes, als Stellvertreter, ergebenden Forderungen: Widersagen — Glaubensbekenntnis (bei der Feier) und Hilfeleistung zur Erfüllung der *elterlichen Pflichten*. Als Folgerung aus dem Patendienst wird die *Cognatio spiritualis* (c) benannt, die einerseits ein Eehindernis begründet, anderseits zugleich positiv als Grundlage für die Verpflichtung gegenüber dem Täufling anzusehen ist. Sie bewirkt, wie die Rede darlegt, daß die *Gevattern nicht allein mit*

²¹ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), Sacramentale 3 ff.

²² RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), Sacramentale 16: Die zweite Namensfrage erfolgt vor dem dreimaligen Glaubensskrutinium.

²³ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), Sacramentale 10—11 (Anrede nach dem Eintritt in die Kirche); 12 (Einführung zur Kurzkatechese).

ihren Tauffdothen, sondern auch mit dessen leiblichen Eltern in wahre geistliche Freund- und Verwandtschaft eintreten.

Es folgt nun ein zweiter Redeabschnitt, der zwar unmittelbar nach der genannten ersten Anrede steht, aber wegen seiner speziellen Thematik eine gesonderte Beachtung verdient. Der Täufer spricht zunächst davon, daß Gott dem Kind nicht allein die Gnad' des heiligen Tauffs wiederfahren lasse, sondern es forthin in seinem gnädigen Schutz erhalte und seiner Seeligwerdung geniessen lasse. Nun fordert er die Umstehenden auf, mit ihm das Glaubensbekenntnis und Vater unser zu beten. Bedeutsam ist hierbei unter welchem Gesichtspunkt diese Zeremonie erfolgt. Dies läßt eine vorhergehende Rubrik, aber auch der Text erkennen. Es handelt sich um eine erste Katechese — *veluti prima fidei rudimenta* — um dem Kind gleichsam das erste Lehrstück des Glaubens zu zeigen. Die Beziehung zu entsprechendem Brauchtum der altrömischen Taufordnung liegt auf der Hand.

Nach der genannten volkssprachlichen Aufforderung wird gemeinsam das Symbol und Herrengebet gesprochen, dem schließt sich der weitere Verlauf der Taufe an²⁴, es folgt der Schlußruf (mit Entlassung). Dieser Entlassungsruf²⁵ geht, wie ausdrücklich bemerkt wird, aus der Akkomodation einer biblischen Szene hervor (Lk 7,50) *Instar Christi — Magdalenam peccatis liberatam — a se dimittentis dicit: N. Vade in pace, et dominus sit tecum*²⁶; Amen.

Überblicken wir den Ritus im Zusammenhang, stellen wir fest, daß in ihm die Wortverkündigung eine nicht zu übersehende Partie ausmacht. Freilich hätte man, neben der ausführlichen und treffenden Skizzierung des Patenamtes, auch ein etwas deutlicheres Aufzeigen des Wesens der Taufe (in Teil 1) gewünscht; immerhin sind in den Redetexten einige wesentliche kerygmatische Partien enthalten.

FIRMUNG. Auch auf die Firmung wird im Rituale Bezug genommen. Verständlicherweise ist der Ritus der Firmung, die nach dem Rituale in die Kompetenz des Bischofs gehört, nicht mitgeteilt. Genannt wird sie jedoch beim Empfang des Bischofs zur Pfarrvisitation, wobei besonders er-

²⁴ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), Sacramentale 14—20: weiterer Verlauf des Taufritus (2. Exorzismus; Öffnung der Sinne; Absage; Salbung; Glaubensskrutinium und Taufwille; Taufe; 2. Salbung; Auflegen des *linteolum*, genannt: *impositio sudarioli*; Übergabe der brennenden Kerze).

²⁵ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), Sacramentale 20.

²⁶ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), Sacramentale 20: Es folgt die Händewaschung des Priesters und des Paten. — Im Erwachsenentaufritus (23—52) ist keine besondere (ausgeführte) Ansprache abgedruckt.

wähnt ist, daß es zu den Aufgaben des Oberhirten gehört, dieses Sakrament zu spenden²⁷, ferner, daß er es tun soll *praemissa monitione*²⁸; auch hier ist also ein erfreulicher Beleg für die Wortverkündigung festzustellen. Des weiteren tritt das Sakrament in den Gesichtspunkt des Rituals bei dem *Modus abluendi et immatriculandi confirmatos*²⁹. Wir finden dabei zwar keine Bemerkung zur Katechese, doch handelt es sich für den Firmling ohne Zweifel um eine eindrucksvolle Zeremonie, die als solche katechetisch wirkt und wahrscheinlich auch ausgedeutet wurde. Bedeutsam ist: dieser Brauch kann auch vom Paten (anstelle des Pfarrers) vorgenommen werden. Der Ritus sieht vor, daß am dritten Tag nach der Firmung dem Firmling die zum Schutz des Salböls angelegte Binde (*fascia*) unter Gebet abgenommen und die Stirn purgiert wird³⁰. Wenn hierbei auch eine unserer Zeit weniger eingängige Haltung „Angst wegen Verunehrung“ zutage tritt, sollte die Bedeutung der Zeremonie an sich und die damit zusammenhängende Eindringlichkeit, verbunden mit der Möglichkeit zur Anknüpfung und Vertiefung der Sakramentsauffassung, nicht übersehen werden.

Busse. Für unseren Zusammenhang wieder bedeutsamer ist der sich diesen Bemerkungen anschließende Ordo der Buße³¹. Im Zusammenhang mit der Schilderung des Ablaufes wird hierbei von einer deutschen Bitte des Pönitenten um Segenserteilung berichtet, und die Verpflichtung des Beichtvaters erwähnt, darauf zu achten, daß dem Beichtkind die heilsnotwendigen Glaubenswahrheiten bekannt sind; andernfalls ist der Beich-

²⁷ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), Processionale 174 ff.: *Processio in adventu episcopi visitantis parochias*. S. 178 spricht davon, daß der Bischof das Sakrament der Firmung spenden soll, S. 184 ebenfalls von der Firmung: *Poterit postea Pontifex confirmare pueros praemissa monitione etc.*

²⁸ Vgl. Anm. 27.

²⁹ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), Sacramentale 59–60: *Modus abluendi et immatriculandi confirmatos*.

³⁰ Vgl. Anm. 29. Nach dem Ritus stehen Hinweise zur gebührenden Behandlung des Tuches (zu verbrennen) sowie der zur Reinigung verwendeten Materie: Wasser-Salz-Brotkruste (*crustula panis*). Es folgen Bemerkungen zum Matrikel-Eintrag.

³¹ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), Sacramentale 61–79. Abschnitte des Bußsakramentes: I. Praeparatio. II. Sessio pro sacro tribunali. III. Confessio generalis. IV. Confessio specialis. V. Exhortatio. VI. Impositio poenitentiae. VII. Absolutio neganda, differenda, vel impertienda. VIII. Absolutio in forma communi. IX. Forma absolutionis brevior vel conditionata. — Es folgen: Absolution von der Exkommunikation, Suspension und Interdikt, Dispensation von Irregularität, Dispensation *super titulo beneficii & fructibus*, Dispensation *in votis & iuramentis*, Dispensation bei Ehehindernissen, Concessio indulgentiarum sowie die Absolution *tempore iubilaei*. Danach schließt sich das Sakrament der Eucharistie an.

tende zu belehren. Bedeutung besitzt auch der Text der folgenden muttersprachlichen *Confessio generalis* (*Ich armer sündiger Mensch*), der das Bekenntnis folgt. Dieses letztere wird durch eine textlich vermerkte deutsche Partie abgeschlossen (*Diese und alle meine andere begangene Sünden seynd mir leyd usw.*).

Das für die Verkündigung bedeutsamste Stück findet sich jedoch unter der Rubrik *Exhortatio*. Neben der allgemeinen Anweisung ist hier nämlich eine textlich ausgeführte deutsche Anleitung geboten, die zur Erweckung der Akte des Glaubens, der Reue und des Vorsatzes führen soll³². Diese drei Momente werden in der Rede dem „Niveau“ des Pönitenten entsprechend entfaltet. Auch bei der folgenden Bußerteilung ist keineswegs etwas von vielfach behaupteter mechanistischer Manier zu merken. Vielmehr wird — wie aus dem Text ersichtlich — Wert gelegt auf eine dem Beichtenden angemessene und den Umständen entsprechende *satisfactio*. Ähnliches gilt auch für die Lossprechung. Diese „Haltung“ wird aus der Umkehrung des Satzes erkenntlich der schreibt: *ne absolvat eos, qui talis beneficii sunt incapaces*. (Die Texte der Absolution sind nur in lateinischer Sprache geboten.) Der den Sakramentenvollzug der Beichte in biblischem Klang beschließende Entlassungsruf lautet: *Vade in pace*. Ausdrücklich wird vermerkt, daß der Beichtvater nach der Beichte (aller) das Gebet verrichten soll, das vorgesehen ist: *Post sacramenti administrationem*. Hier sehen wir ein bedeutsames Element der priesterlichen Spiritualität angesprochen. (Einen ausführlichen Raum im Abschnitt „Bußsakrament“ nehmen die Rubriken für die Absolution *ab excommunicatione*, die Dispensvorschriften und Ablaßerteilungen ein; ausgeführte volkssprachliche Texte treffen wir dabei nicht.)

Ergänzend muß hier auch noch der *Ordo der Hausbeichte* herangezogen werden, der als Teil der Hauskommunion mit Krankenprovision geboten wird³³. Dort finden sich nämlich, nach der einleitenden Zeremonie, fünf ausgeführte volkssprachliche Verkündigungspartien³⁴,

³² RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), *Sacramentale* 63–64: *Exhortatio*.

³³ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), *Sacramentale* 91 f.: *Confessio infirmi*. Ferner 93–94: *Confessio et absolutio generalis*.

³⁴ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), *Sacramentale* 87–100: *Ordo communicandi et providendi infirmum*. In diesem *Ordo* stehen an volkssprachlichen Verkündigungspartien: 1. *Allocutio infirmi* (*Geliebter in dem Herrn! Demnach Gott usw.*). 2. *Confessio infirmi* (*Geliebter in dem Herrn! Weilen ihr euch usw.*). 3. *Dispositio ad communionem* (*Vielgeliebter im Herrn! Gestalten ihr nun usw.*). 4. *Confessio et absolutio generalis* (*Ich armer sündiger Mensch usw.*). 5. *Allocutio infirmi* (*Geliebter in Christo! Wir haben nun das Hochheilige Sakrament des Altars empfangen usw.*). Von diesen fünf beziehen sich Nr. 2 und 4 auf die Beichte, Nr. 1 ist allgemein gehalten, Nr. 3 dient als Kommunion-Vorbereitung, Nr. 5 als Dank für die Eucharistie.

deren zweite und vierte sich speziell auf die Beichte beziehen. Die erstere³⁵ stellt ihre Erwägungen unter die Gesichtspunkte: Die Beichte heiligt den Pönitenten (1), macht ihn gerecht (2), gibt ihm wieder Leben (3) und Seligkeit (4; *beatificat*). Diese Gedankengänge werden nicht abstrakt sondern in biblischen Begriffen geboten. Besonders angenehm fällt der wörtlich-biblische Bezug zu David auf: *Herr, wasche mich von meinen Ungerechtigkeiten und reinige mich von aller Sünde* (vgl. Ps 50). Hervorragend ist die letzte Partie. Sie spricht davon, daß die Buße den Sünder selig macht und ihn zu einem Freund Gottes erhebt. Die eschatologische Bezogenheit kommt gegen Schluß zur Sprache: Er erlangt Recht und Zutritt zur *himmlischen ‚Glori‘*, dessen er durch die *‚Sünd‘* ist *verlustig* worden.

In der abschließenden Rubrik werden allgemeine Angaben geboten, wie der Beichtvater darüber hinaus zur Beichte helfen soll, damit sie fruchtbar werde. Nun folgt eine ausgeführte Anrede, die sich auf die Kommunion bezieht, danach die Allgemeine Beichte und eine Erneuerung der Reue mit ausgeführtem Text³⁶, gedacht als Anrede des Priesters. Auch in diesem Redeabschnitt ragen die biblischen Kerngedanken heraus: Absage des Bösen — Glaube — Reue, verbunden mit dem allgemeinen Bekenntnis aller Untaten und Unterlassungen, sowie der Bitte um Gnade und Gewährung ewiger Freude. Krönung und Schlußsatz bildet die Partie: *Derohalben klopf ich an mein sündiges Hertz/ und sprich mit dem offenen Sünder: O Herr sey mir armen Sünder gnädig. Amen.*

Recht betrachtet lassen auch die unserer Zeit fremden „barocken Formulierungen“ etwas von der Lauterkeit im Angesicht des Todes ahnen. So stellen diese volkssprachlichen Verkündigungen bei der Beichte ebenfalls eine wertvolle Bereicherung des Ordo dar.

EUCCHARISTIE. Als nächster bedeutsamer Abschnitt ist die Spendung der Eucharistie anzusehen. Wir haben hierbei verschiedene Ordines vor uns: a) Kommunionsspendung in der Kirche (außerhalb der Messe)³⁷. An für uns in dieser Ordnung bedeutsamen Elementen ist die sog. *confessio generalis* anzusehen (die, entsprechend dem obenerwähnten Hausbeichtordo, wohl auch in Volkssprache ausgeführt wurde). Daneben tritt uns an deutschen Texten noch das dreimalige *O Herr ich bin nicht würdig* entgegen. Für unsere erneuerte Liturgie ist der Hinweis interessant, daß den Kommunikanten der Ablutionswein gereicht wird, den diese stehend empfangen.

³⁵ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), Sacramentale 91–92.

³⁶ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), Sacramentale 94.

³⁷ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), Sacramentale 80–83.

b) Bei der Kommunionsspendung innerhalb der Messe³⁸ sind besondere volkssprachliche Bestandteile nicht erwähnt.

c) Bedeutsam ist wieder die Beschreibung der Hauskommunion und Provison der Kranken³⁹. Bereits zu Beginn, nach den einleitenden Riten, tritt uns der erste bedeutsame Beleg einer Wortverkündigung entgegen: *Allocutio infirmi*⁴⁰. Zuvor heißt es, der Priester möge sich nach dem Zustand der Patienten erkundigen. Darauf beginnt die Ansprache mit: *Geliebter in dem Herrn*. Der Redetext ist auch in anderem Zusammenhang verwendbar, soll aber, da er als Teil des Hauskommunion-Ritus abgedruckt ist, hier auch behandelt werden. Nach der Anrede geht der Priester zuerst auf die Situation des Patienten, seine Krankheit, ein. Er stellt das Leid in den allgemeinen Zusammenhang mit dem Heil des Menschen, versichert ihm aber auch sein *Mitleyden* und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß Gott Kraft zum Ertragen gebe. Sicher, so drückt er sich weiter aus, wird euer Gewissen, wegen Gottes Gnade und der verdienstlichen Ergebung in der Krankheit⁴¹, so beschaffen sein, daß *ihr euch weiter keiner Sünd' bewust seyet* (die nicht schon gebeichtet ist). Doch prüfet euch, ob ihr sofort im Stande seid, das Sakrament würdig zu genießen. — Auch hier fällt uns die großzügige Gedankenführung angenehm auf: Nicht jammern um Krankheit oder Sündenpein, sondern Gesamtsicht des Leidens im Heilsgeschehen des Menschen und sich daraus ergebende sachliche Konsequenz; diese aber wird nicht abstrakt, sondern persönlich und liebevoll gezogen. Im folgenden Abschnitt⁴² ist nun, falls doch erforderlich, das Bußsakrament vorgesehen, wobei wieder ein ausgeführter Redeabschnitt geboten wurde⁴³. Die Beichte selbst erfolgt nach der textlich ausgeführten *monitio*, wobei nochmals ausdrücklich deutlich wird, daß der Priester nicht nur zum Bekenntnis helfen soll, sondern auch zu wahrer Erweckung der Reue behilflich sei. Anstelle des Bußwerkes möge er ihn auf eine *aequanimitatem* (!) *tolerantiam dolorum, qui ex morbo nascuntur* hinweisen. Wahrhaftig eine treffliche, personenbezogene Seelsorge!

Nach der Beichte folgt nun⁴⁴ ein *Dispositio ad Communionem* überscriebener Abschnitt mit Ansprache. Durch die Rubriken werden wir

³⁸ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), Sacramentale 83—84.

³⁹ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), Sacramentale 87—100. Vgl. Anm. 34.

⁴⁰ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), Sacramentale 90—91.

⁴¹ Vgl. Anm. 40. Das Textstück beginnt mit: *Defwegen dann ausser allen Zweifel setze/*, Seite 90 unten.

⁴² RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), Sacramentale 91—92: *Confessio infirmi*.

⁴³ Vgl. dazu Anm. 34 (Bußsakrament). Es ist hier der 2. Redetext gemeint: *Geliebter usw. Weilen ihr euch usw.*

⁴⁴ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), 92—93.

u. a. auf folgendes hingewiesen: Die genannte Rede dient der tieferen Erkenntnis der Eucharistie aber zugleich auch der würdigen Bereitung. Sie kann auch in freier Form (*similibus verbis*) erfolgen. Die ausgeführte Anrede schildert, nach einer kurzen, etwas schulmäßigen Kennzeichnung der Eucharistie, vor allem deren Wirkungen. Diese werden in Abschnitten dargelegt, für welche die hervorgehobenen Schlagworte kennzeichnend sind. Wir werden (so führt der Priester aus): 1. geistlich erhalten und genährt (*Sustentamur et nutrimur spiritualiter*); 2. nehmen geistlich zu (*Augemur*); 3. wieder hergestellt (*Reparamur*); 4. erfreut (*Delectamur*). Neben der Trefflichkeit, besonders des letzten Gedankens, ist auf die Zitation des Bibelwortes *wer das Fleisch des Menschensohnes nicht isst* usw. und die Gegenüberstellung *wer aber dieses Brot isst, der lebt ewig*, hinzuweisen. — Am Schluß steht nochmals eine Mahnung zur Reue, darauf folgt die Generalbeichte und -Absolution. Zur Beurteilung der Rede wäre, neben den bereits erwähnten erfreulichen Einzelheiten, vor allem die Tatsache zu werten, daß eine eucharistische Anrede vor dem Empfang sicher der Fruchtbarkeit des Sakramentes dienlich ist. Freilich hätte man auch hier einen noch tieferen Bezug zu neutestamentlichen Texten gewünscht. Wo besser als bei einer liturgischen Feier hätten sie ihren gebührenden Platz?

Bei der folgenden allgemeinen Beichte wird der Vollzug *germanico idiomate* ausdrücklich genannt. Der ausführliche Text mit seinen Anklängen an das Allgemeine Schuldbekennnis des römischen Meßritus (*Confiteor*) beginnt mit einer Absage an den bösen Feind; es schließt sich eine Erneuerung des Glaubens an. Nun steht ein nach den verschiedensten Möglichkeiten differenziertes allgemeines Bekenntnis, verbunden mit der Bitte um Gnade, welche in dem Schlußwort gipfelt: *O Herr, sey mir armen Sünder gnädig — Amen*. Die angeschlossene Absolution hat man lateinisch geboten, während für das zur Kommunionsspendung gehörige Begleitwort (*O Herr*) deutsch vorgesehen ist. Auch die Spendeformel findet sich nur lateinisch. Der Spendung folgt die Ablutio: dem Kranken wird der Ablutionswein zum Genuß gereicht. Nach einem lateinischen Bittgebet um die Fruchtbarkeit des Sakramentes treffen wir eine weitere volkssprachliche Anrede, für die ein ausgeführter Text bereitgestellt ist; daneben ist aber auch freie Formulierung möglich⁴⁵. Die Rede führt die im Gebet ausgesprochenen Bitten weiter und differenziert sie darüber hinaus in Parallele zu den bei der Vorbereitung genannten vier Gliederungspunkten: *Nutrit — Auget — Reparet — Delectat*. So stellt dieser

⁴⁵ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), 97: *Allocutio infirmi etc. in hunc circiter modum*.

Redeabschnitt, schon rein gliederungsmäßig, das Gegenstück zur vorbereitenden Kommunion-Rede dar. Das wird darüber hinaus durch die inhaltlichen Anklänge bestätigt. Bei dem gewöhnlichen Ritus der Hauskommunion folgt nun das Segenswort sowie (unter Gebet) der Rückzug des Priesters und seiner Begleitung zur Kirche⁴⁶; andernfalls schließt sich die Spendung der Krankensalbung an⁴⁷. Auch bei der Kommunionsspendung wird, wie wir sehen, Wert auf eine Darbietung des Wortes gelegt. Die eucharistierten Elemente — aber auch das Wort — sind „Speise zum ewigen Leben!“

KRANKENSALBUNG. Das Formular der *Unctio* schließt sich als eigener Ordo der Hauskommunion an⁴⁸. Auch in dieser Zusammenstellung wird ausführlich über die Vorbereitung und die Prozession zum Kranken berichtet. An Einleitungsriten sind erwähnt: Friedensgruß, Kreuzkuß und Besprengung mit Weihwasser (sowie evtl. die Beichte). Es folgt, gleich zu Beginn nach der Besprengung, eine deutsche Anrede⁴⁹, die in ihrem ersten Teil auf die Salbung eingeht und die Notwendigkeit der Reue betont. Ihr schließt sich, falls erforderlich, die Beichte an. Der zweite Teil der Ansprache befaßt sich nun noch ausführlicher mit der Reue, speziell für den Fall, wenn die Beichte nicht notwendig war. Das Schlußwort: *O Jesu seye mir gnädig und barmhertzig. Amen* erinnert an das Schlußstück der Allgemeinen Beichte im vorigen Ritus.

Der folgende zweite Redetext gilt speziell der *Dispositio ad unctionem*⁵⁰. In den begleitenden Rubriken wird gesagt, daß der Priester den Kranken damit trösten möge, ihn auf die Bedeutung des Sakramentes hinzuweisen, stärken sowie aufrichten solle: *in spem vitae aeternae*. Dem trägt die Gliederung der Vorbereitungs-Rede Rechnung: Sie behandelt:

⁴⁶ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), 99 f.: *Publicatio indulgentiarum*. Nach dem Gang zur Kirche (mit Schlußgebet) verkündigt der Priester denen, welche das Sakrament begleitet haben, einen päpstlichen Ablass: *Andächtige! Sie haben zu wissen! daß alle Mit-Brüder und Mit-Schwestern des zarten Fronleidnams in der Engel-Bruderschaft! welche das heilige Sacrament zum Krancken haben begleiten helfen! für das mal 7. Jahr und 7. Quadragen Ablass! diejenige aber! welche keine Mit-Brüder und Mit-Schwestern seynd! 5. Jahr und 5. Quadragen Nachlaß von der zeitlichen Straff ihrer Sünden erlangt haben.* — Es folgt dann der Segen mit der Pyxis. Danach stehen im Rituale Bemerkungen zur Gestaltung u. a. auch betr. *monitiones und orationes germanicae*.

⁴⁷ Hingewiesen sei auf die im Mittelalter gebräuchliche Folge: zuerst die Spendung der Eucharistie, dann die Krankensalbung.

⁴⁸ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), Sacramentale 101—112.

⁴⁹ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), Sacramentale 102—103: *Allocutio*.

⁵⁰ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), Sacramentale 103—104: *Dispositio ad unctionem*.

1. *Ex attrito facit contritum* — 2. *Delet poenas temporales seu Purgatorii* — 3. *Valetudinem pristinam reddit* — 4. *Delet reliquias peccatorum* — 5. *Confirmat infirmum contra tentationes diabolicas*. Bei der Dank-sagungsrede werden wir diesen fünf Punkten wieder begegnen. An be-sonders erwähnenswerten Dingen ist zu berichten: Der Priester erklärt zum ersten Punkt, daß durch die Salbung die vollkommene Reue erlangt werde, falls Buße und Eucharistie unfruchtbar empfangen wurden; er-forderlich ist, die Salbung mit reumütigem Herzen anzunehmen. Auch die Ausführungen zum nächsten Punkt sind etwas sehr handgreiflich. Durch die Salbung, so verspricht der Priester, werden *alle / oder wenigstens ein großer Teil der zeitlichen ‚Straffen‘ eurer Sünden / die ihr sonst mit ‚langwürriger‘ ‚Krankheit‘ / oder anderen zeitlichen ‚Trübseeligkeiten‘ / sonderlich in jenem Leben / in dem Fegfeuer Zeit vieler Jahren ‚müset‘ abbüßen* — nachgelassen. Aus biblischer Sicht besser ist die Behandlung des dritten Punktes: Möglichkeit, falls es Gott gefällig ist, die vorige Gesundheit wieder zu erlangen⁵¹. Der vierte Gliederungspunkt, der über die Tilgung der *Überreste unserer Sünden* spricht, streift dieses Thema nur kurz; mehr wird darauf eingegangen, daß die Salbung zu Geduld und Ergebung hilft. Im letzten Abschnitt, gegen Schluß, ist das bedeutendste Stück enthalten: die biblische Grundlage der Salbung aus dem Jakobus-brief. Darüber hinaus sind zuvor einige Bemerkungen gemacht, die von der Versuchung des bösen Feindes sprechen, der sich besonders Einlaß durch die fünf Sinne verschafft. — Alles in allem ist der Gehalt dieser Rede etwas dünn. Dies muß man als besonders bedauerlich ansehen, da, trotz Anführung des biblischen Textes, eine Auswertung nicht durch-geführt wurde. Schulmäßige Erläuterung und Gliederung hat statt dessen den Vorzug erhalten.

Der Rede folgt die Segnung des Gemaches und der Bewohner (in latei-nischer Sprache). Für die sich anschließende Allgemeine Beichte ist die deutsche Sprache erlaubt. Dasselbe gilt für die während der Salbung von den Umstehenden zu sprechenden Gebete. Genannt werden hierfür (wahl-weise): sieben Bußpsalmen, Litanei (falls Kleriker vorhanden sind, in lateinischer Sprache) oder, wie es in der deutschen Aufforderung heißt, die *Litanei von allen Heiligen* — *ersatzweise fünf Vater unser und fünf Ave Maria* (Fünf-Wundenmotiv). Das Gebet stellt eine Fürbitte dar zur geistlichen Stärkung des Kranken und Wiedererlangung der Gesundheit. Nach der Salbung (im Normalfall an 7 Stellen) der fünf üblichen sowie Füße und Hüften (*lumbos sive renes*) und der Reinigung, folgt latei-nisches Gebet des Priesters (Verspaare und drei Orationen).

⁵¹ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), Sacramentale 103.

Dann soll der Priester *pro qualitate personae* einen weiteren Zuspruch anfügen zur Stärkung und Abwendung der Versuchungen. Als Modell wird eine textlich ausgeführte Anrede vorgelegt, gedacht zur Verlesung vor dem Kranken. Sie greift in ihrer Gliederung die fünf Punkte der vorbereitenden Anrede auf⁵² und stellt einerseits eine Danksagung dar, andererseits bittet sie um weitere Hilfe. Grundinhalt der Rede ist: 1. Ich bin zu einem gerechten, bußfertigen Menschen geworden; 2. Hilf' mir vor dem Fegfeuer; 3. Bitte um Wiedergenesung; 4. Vertilge meine böse Gewohnheit und *Kaltsinnigkeit*; 5. Ergebung in Gottes Willen. Diese auf menschliche Not zugeschnittene Partie, welche eher Gebet als Monitio ist, steht qualitativ betrachtet über der Vorbereitungsrede. Auch ihr hätte jedoch eine bibelnähere Gestaltung genützt.

Dem Gebet folgt nun noch die Besprengung mit Weihwasser und der Hinweis, daß dem Kranken, durch das Kreuz (Anblicken — Kuß — Ergreifen) Hilfe und Trost wird. Damit ist der Krankensalbungsritus abgeschlossen.

Das liturgische Gut zur Krankenbetreuung ist damit jedoch noch nicht erschöpft. Der Salbung folgt ein Abschnitt: *ordo visitationis infirmi*⁵³ mit zahlreichen differenzierten Anleitungen und ausgeführten deutschen Anreden sowie Gebeten⁵⁴. — Ähnlich steht es auch mit den folgenden Partien: *ordo et modus juvandi morientes*⁵⁵, dem *ordo commendationis animae*⁵⁶ sowie dem *ordo consolandi et associandi reos ad locum suppli-*

⁵² Vgl. dazu RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), Sacramentale 111—112: *Allocutio infirmi* (am Schluß der Salbung) mit der Anrede *Dispositio ad unctionem* (in Anm. 50). In beiden Reden sind 5 Gliederungspunkte hervorgehoben. Sie wurden in Antiqua-Schrift (gegenüber der sonstigen Fraktur) ausgezeichnet.

⁵³ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), Sacramentale 113—128: *Ordo visitationis infirmorum*.

⁵⁴ Vgl. Anm. 52. Deutsche Anreden sind vorhanden: *Modus monitorius* (S. 116). — *Modus interrogatorius* (S. 118; im Stil der Anselmischen Fragen). — *Modus precatorius* (S. 120). — *Preces super infirmum dicendae* (S. 123; Psalmen, Evangelientexte mit Anweisung zur Erklärung, Gebetstexte in Orationsstil). — *Preces ante discessum* (126).

⁵⁵ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), Sacramentale 129—136: *Ordo et modus juvandi morientes*. Darin sind deutsche Anreden: *Valedictio* (S. 130). — *Ad ostensionem crucifixi* (S. 133). — *Ad osculationem crucifixi* (S. 133). — *Ad aspersionem aquae benedictae* (S. 134). — *Ad signationem crucis* (S. 135).

⁵⁶ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), Sacramentale 137—150: *Ordo commendationis animae*. Deutsche Texte darin: *Ostensio vel osculatio crucifixi* (S. 137). — *Traditio candelae* (S. 138). — *Recitatio litaniarum* (!) d. h. Variierte Litanei der Heiligen (S. 138). — *Recitatio post-precum* (in agone; S. 140). — *In expiratione* (S. 148). — *Post expirationem* (S. 150).

*cii*⁵⁷. Daraus sehen wir einerseits, daß neben der sakramentalen „Betreuung“ des Christen auch seelsorgerliche Hilfestellung durch den Priester geboten wurde. Andererseits finden wir auch bei dieser pastoralen Betreuung durchaus wertvolle Partien der Verkündigung: Neben den Sakramentalien im engeren Sinne das Wort Gottes und Gebet.

TRAUUNG. Der letzte Ordo des Sakramenten-Teils im Rituale ist der Trauungsritus⁵⁸. Zunächst wird im Text auf die nötigen Vorbereitungen hingewiesen. Dabei ist auch die Rede vom erwünschten Sakramentenempfang bzw. Brautmesse. Zur Feier begibt sich der Priester *ante fores ecclesiae* oder vor den Altar und erfragt, in Gegenwart der Zeugen, von jedem in der Landessprache *de consensu in matrimonium*. Dem folgt als erstes eine *Monitio ad circumstantes*⁵⁹, die als Vorbereitungswort anzusehen ist. Zunächst erwähnt der Prediger, daß die beiden sich *ehelicherweise* miteinander versprochen haben, um nun, nach gebührender Kanzelbekanntmachung, entsprechend der Ordnung der Kirche, das Sakrament der Ehe *anzutreten und bestätigen*. Danach steht die dreifache Aufforderung, etwaige Eehindernisse noch jetzt mitzuteilen. Nach einer entsprechenden Pause⁶⁰ folgt die *Admonitio ad desponsatos*⁶¹. Diese ausführliche Anrede ist als grundsätzliche Trauungsansprache gedacht. Einem allgemeinen Teil folgt dabei eine dreigliedrige Partie, die vom (1) *Bonum prolis*, (2) *Bonum fidei coniugalis*, (3) *Bonum sacramenti* spricht. Im ersten Teil wird zunächst Bezug genommen auf etwaige Einwände. Es heißt hier, daß die Ehe keine geringe *Cerimon*, sondern von Gott selbst

⁵⁷ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), Sacramentale 151–176: Ordo consolandi et associandi reos ad locum supplicii. Dieser Ordo sieht verschiedene Stufen vor: Passus I: Aufbruch vom Gefängnis (1) — Speisung (2) — Fesselung (3) — Gang zur Verurteilung (4) — Publikation des Urteils (5) — Passus II: Gang zum Hinrichtungsplatz (6) — Passus III: Letzte confessio (7) — Vor dem Tod (8) — Nach der Exekution (9).

⁵⁸ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), Sacramentale 177–194: Ordo celebrandi matrimonii sacramentum. — Im Sakramententeil des Rituale folgt dem Trauungsritus noch: Ordo publicae professionis fidei (195–208). Die einzelnen Teile sind: I. *Invocatio spiritus sancti* (wobei das Deutsche Lied *Komm Heiliger Geist* erwähnt ist). — II. *Professio fidei* (Lateinisch und deutsch). — III. *Absolutio ab excommunicatione propter haeresim incursea*. — IV. *Exhortatio brevis*. — V. *Gratiarum actio*. — VI. *Confessio sacramentalis*. — VII. *Communio professi*. — VIII. *Professio fidei privata* (Lateinisch und deutsch). — Mit S. 209 beginnt das *Benedictionale*.

⁵⁹ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), 177–178: *Monitio ad circumstantes*.

⁶⁰ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), 178: *Aliquantulum pauset, ut siquis impedimentum verosimiliter alleget, ulterius in actu copulationis non procedat, sed ad iudicem competentem deferat; sin nullum afferatur, perget.*

⁶¹ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), 178–182: *Admonitio ad desponsatos*.

im Paradies eingesetzt wurde, und ein Sakrament ist. Auch ist sie nicht durch die Erbsünde *verwüestet* worden. Nach ausführlicher Schilderung der biblischen Grundlagen aus der Urgeschichte (Gen 2,18 ff.) wird gesagt, daß schon die Paradiesesehe ein Zeichen des Verhältnisses Christi—Kirche sei. Von dieser neutestamentlichen Sicht her erfolgt die Explikation in Bezug auf die obengenannten Punkte: Proles — fides — sacramentum. Die Begründung der Forderung an die Eheleute wird aus dem genannten Verhältnis Christi — Kirche abgeleitet: (1) Taufe, Wiedergeburt — Ehe, Geburt und Erziehung; (2) Ein Christus und eine Kirche — Ein Mann und eine Frau; (3) Unauflöslichkeit der Verbindung — Dauerhaftigkeit der Ehe. Das Schlußstück knüpft daran verschiedene Mahnungen für das eheliche Leben und schließt mit dem verheißungsvollen Ausblick, daß alle einst die *verheißene Freud' und Seligkeit* erlangen möchten!

Eine Gebetsaufforderung mit Gebetstext (Pater noster — Ave Maria) schließt sich nun an. Dann folgt, mit der Überschrift *stipulatio verbalis* der (volkssprachliche) Konsens, danach eine zweite Anrede⁶² als *Monitio specialis*, gegliedert: *Ad sponsum — Ad sponsam*. Die beiden Parteien sind im Aufbau gleich gestaltet und schärfen den Brautleuten ihre ehelichen Pflichten ein. Hierbei fällt angenehm auf, daß ein enger Anschluß an die Schrift gesucht wurde. Daß diese Redeteile als „monitio“ im engeren Sinne aufzufassen sind, ergibt sich aus der Schlußfrage und erwarteten Antwort der beiden Abschnitte für Bräutigam und Braut: Wollt ihr diesem nachkommen, so sprecht: Ja. Wir haben es hier mit einer Parallele zum Skrutinium des deutschen Rituale von 1950 zu tun, wobei allerdings im letzteren eine dreifache Gliederung bevorzugt wird (während im Bamberger Rituale Bräutigam und Braut jeweils nur einmal antworten).

Nach der genannten Antwort (der Braut) folgt zuerst die sog. *Stipulatio manualis* (Zusammengeben der Hände), dann die lateinische Ratifikation mit Segen und Übertragung des Wortlauts beider Teile in die Landessprache. Die Ringsegnung und Übergabe, welche sich anschließt, wird in lateinischer Sprache vorgenommen. Darauf ist nun der Textbestand für die *Benedictio copulatorum extra missam* und dieselbe *intra missam* angefügt. Zwischen beiden findet sich eine *Monitio ad circumstantes*⁶³. Der Kern dieser Rede ist: Glückwunsch für das neue Paar und Bitte aller um Gnade für sie. Nach der Ansprache ist eine Besprengung mit Weihwasser üblich⁶⁴, es folgt die Brautmesse. Darin wird der Braut-

⁶² RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), 183—185: *Monitio specialis*.

⁶³ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), 188—189: *Monitio ad circumstantes*.

⁶⁴ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), 189: *Deinde intrantibus per ostium Ecclesiae vel ante Altare circumstantibus dabit Aquam lustralem*.

segnen erteilt, gemäß den Bestimmungen des Missale Romanum⁶⁵, nach dem Pater noster und vor dem Segen (hier mit Weihwasser). Die Kommunionsspendung an das Brautpaar ist durch die Rubriken ausdrücklich erwähnt. Auf die (übliche) Segnung des Volkes folgt der Johannesprolog (Schlußevangelium) sowie die Segnung und Austeilung des Hochzeitsweines⁶⁶. Dabei wird betont, daß das Konzil von Trient lobenswerte, örtliche Gewohnheiten erhalten wissen will. Die Wein-Zeremonie besteht aus einem Segensgebet, Weihwasserspense und Austeilung. Letzteres kann durch den Priester selbst oder durch einen Laien erfolgen, und zwar zuerst an das Paar, dann den Hochzeitsgästen und übrigen Gläubigen⁶⁷.

Aus dem Gesagten wird deutlich, daß das Bamberger Rituale, trotz allgemeiner Tendenz zum Rituale Romanum hin, gerade beim Trauungsritus, seiner alten Form, wozu auch die volkssprachliche Verkündigung gehört, treu bleibt. Dies letztere hat nichts zu tun mit verschiedentlich besonders für die Ritualien der späteren Aufklärungszeit behaupteten „rationalistischer Auffassung“ von Liturgie bzw. Erklärungssucht, sondern ist aus dem echten Verständnis zu erklären, daß auch das Brot des Wortes notwendig ist. Daß die Reformationszeit zumindest Katalysator dieser Regeneration war, ist der Ehrlichkeit halber hier schon zu erwähnen, und wird bei der Frage nach dem zeitlichen Ansatz dieser Reden, noch zu vertiefen sein.

Die liturgische Qualifikation des Rituale Bambergense von 1724, speziell seiner volkssprachlichen Elemente

Überblicken wir die Einzelheiten im Zusammenhang, kann man im Rituale Bambergense von 1724 ein stärkeres Tendieren zum römischen

⁶⁵ RBamb 1724 (vgl. Anm. 7), 189 f.: Nach dem Pater noster (vor dem Libera) betet der Priester auf der Epistelseite zum Brautpaar gewandt (*sponsum et sponsam ante Altare genuflexos*) die beiden lateinischen Texte *Propitiare domine etc.* und *Deus qui potestate etc.* (vgl. Missale Romanum). Vor dem Segen am Schluß der Messe steht (wie im Missale Romanum) das Gebet *Deus Abraham etc.* Dann wird der Text *Placeat tibi sancta Trinitas rezitiert*, der Segen erteilt und der Johannesprolog verlesen (als „Schlußevangelium“).

⁶⁶ Vgl. dazu Anm. 65. Nach dem Johannesprolog erfolgt die Segnung des Weines. Hier wird in einer Rubrik erwähnt, daß das Konzil von Trient lobenswerte örtliche Gewohnheiten erhalten wissen will. Dazu gehört auch die Weinzeremonie — als Befolgung des Beispiels Christi bei Joh. 2.

⁶⁷ Die dem Gebetstext (RBamb 1724, 193) folgende Rubrik spricht von den Zeremonien und der Austeilung: *Aspergat aqua benedicta in modum crucis nihil dicendo, et distribuat per se, aut per manus laicorum in vase mundo profano, primum sponsis, tum aliis Christi fidelibus, qui nuptiis intersunt, vel aliis modeste gustantibus, iisdemq. ante discessum aquam lustralem impertiat.*

Ritus feststellen als bei früheren Agenden. Dies ist, nimmt man den Vorgänger zum Vergleich (das *Rituale Bambergense* von 1587), an sich leicht verständlich, da ja mittlerweile das *Rituale Romanum* (1614) authentisch ediert worden war. Die Bestandsaufnahme der Sakramenten-Ordines in unserem Buch ergibt, daß jedoch überliefertes Gut, einschließlich volkssprachlicher Texte, durchaus als wertvoll empfunden und beibehalten wurde. Dies gilt in besonderer Weise von den volkssprachlichen liturgischen Anreden und deutschen Texten mehr pastoraler Prägung. So ist bei der Taufe eine zweifache Anrede vorhanden⁶⁸, reichhaltiges Gut bei der Buße, Eucharistie und Salbung, sehr ausführliches auch für die Trauung.

Die Bedeutung des *Rituale* kann man etwa umreißen: Trotz des allgemein feststellbaren Bestrebens zur Uniformierung der Liturgie blieb der Eigenritus Bambergs, verbunden mit der Neugestaltung der volkssprachlichen Elemente und Erweiterung, speziell der ausgeführten Redetexte, weitgehend erhalten. Seinen Titel: *Rituale Romano-Bambergense* führt das Buch zu Recht.

Vergleich mit den früheren Agenden (1587; 1514; 1491)

Von besonderem Interesse ist für uns der Vergleich mit den früheren Ritualien, da hierdurch das Spezifische der Schönborn-Agende deutlich wird. Diesem letzteren geht zeitlich das *Rituale* von 1587 voraus, herausgegeben unter Bischof ERNST VON MENGERSDORF (1583–1591), der darüber hinaus auch auf anderen kirchlichen Sektoren vorbildlich wirkte⁶⁹. In seinem Buch treffen wir bereits beachtliche Belege für die volkssprachliche Verkündigung des Wortes. Bei der T a u f e ist die Verlesung der auch in anderen Bistümern üblichen Evangelien-Perikope zu vermerken, die im *Rituale Bambergense* 1724 nicht beibehalten wurde. Eine ausgeführte Ansprache, im Wortlaut von der des 1724er *Rituale* abweichend, findet sich zunächst, neben anderen Hinweisen zur Wortverkündigung innerhalb des Ordo, ebenfalls zur Taufe⁷⁰. Bei der F i r m u n g ist die

⁶⁸ Bei der Erwähnung der Firmung werden keine ausgeführten Ansprachen geboten, wohl aber sind Hinweise dafür vorhanden.

⁶⁹ AGENDA Bambergen(sis). Hoc est Ritvum Ecclesiasticorum etc. descriptio, in duas partes sectae quarvm prior etc. Sacramentis etc. comprehendit. Posterior vero, benedictiones & consecrationes, aliasq; actiones sacras etc.; (D. Sartorii) Ingolstad 1587. Zit.: RBamb 1587. — Vgl. auch Anm. 8.

⁷⁰ RBamb 1587 (vgl. Anm. 69), 98–106: Volkssprachliche Anreden. Es sind 1.: *Christliche Ermanung an die Geuattern vnd andere Vmbstehende bey dem H. Tauff.* 2.: *Volget derhalben hierauff ein Christliche Ermanung an die Geuattern.* 3.: *Widerumb zu allen Vmbstehenden.*

deutsche Formel zu erwähnen, die Laien gebrauchen können, wenn sie einige Tage nach der Firmung den Chrisam abwaschen⁷¹. Im Ritus der Haus-B e i c h t e und -k o m m u n i o n wird eine textlich ausgearbeitete Ansprache vorgeschlagen⁷², während bei der S a l b u n g nur allgemeine Hinweise zur Tröstung des Kranken vorfindbar sind. Auch zur seelsorgerlichen Betreuung (z. B. der Kranken) findet sich im späteren Rituale von 1724 mehr an Materialien, während bei der E h e auch im genannten Mengersdorf-Band ausführliche Redetexte geboten werden. Besonders interessant wieder ist ein Beleg, der beweist, daß man in diesem Rituale (von 1587) auch die Bedeutung des volkssprachlichen G e s a n g s wohl würdigte⁷³. Im Buch ist erwähnt, daß dieser Gesang während des ganzen Jahres häufig praktiziert wurde. Eine Mahnung weist die Pfarrer darauf hin, nur „recepti cantiones“ zu verwenden und stellt in Bälde die Edition eines Bamberger Gesangbuches in Aussicht.

Die nächste frühere Agenda stammt aus dem Jahr 1514, zur Zeit als Bischof GEORG III. SCHENK VON LIMPURG (1505—1522) den Bamberger Hirtenstuhl innehatte. Er regierte am ereignisreichen Beginn der Reformationszeit und war als Kirchenmann und Fürst bedeutend. Auch in seinem Rituale treffen wir Hinweise, die auf eine mystagogische Anrede bei der Sakramentenspendung deuten⁷⁴, textlich ausgeführte Ansprachen jedoch nicht.

Derselbe Befund ist im ersten Druck-Rituale Bamberg aus dem Jahre 1491 festzustellen⁷⁵, ediert unter Bischof HEINRICH III. GROSS VON TROCKAU (1487—1501).

⁷¹ RBamb 1587, 177: *De sacramento confirmationis*. Die deutsche Partie (180—181): *Die Layen vnd die ienige/ so nit Latein verstehen/ mögen auff dise weiß den Chrisam oder Firmung abwaschen*. (Es folgen Rubriken und Text.)

⁷² RBamb 1587, 199 (*Ermanung vnnnd Vnderweisung deß Krancken*); 205: *Ein Christliche Ermanung zur Beidit*; 210: *Vermanung an die Vmbstehende*; weitere volkssprachliche Anreden S. 219 ff.; 289 ff. (Trauung).

⁷³ RBamb 1587, 770: *De cantionibvs Germanicis*. Der wichtige Text: *Verum quia peculiaris cantionum liber, pro vsu Ecclesiae nostrae Bambergē. breui, vt speramus, prodibit etc.*

⁷⁴ AGENDA etc. sec. Bambergensem; (J. Pfeyl) Bamberg 1514. Zit.: RBamb 1514. Vgl. fol. 9 (Taufe, Anweisung die Rudimenta fidei zu lehren) und fol. 25 (Trauung, u. a. Frage nach Ehehindernissen). Vgl. auch Anm. 75.

⁷⁵ AGENDA Bambergensis; (H. Petzensteiner — L. Sensenschmidt — J. Pfeyl) Bamberg 1491. Vgl. fol. 9 (Anweisung, die Rudimenta fidei zu lehren — bei der Taufe) und fol. 25 (Frage nach Ehehindernissen bei der Trauung u. a.). Siehe dazu Anm. 74. — Zur Bibliographie der Bamberger Ritualien vgl. auch: F. GELDNER: Die Buchdruckerkunst im alten Bamberg 1458/59 bis 1519, Bamberg 1964. Ferner die Zusammenstellung von W. SCHONATH in diesem Bericht oben S. 387 bzw. 413 ff. — Das hier genannte Rituale wird zit.: RBamb 1491.

Belege für deutsche, ausgeführte Anreden in den h a n d s c h r i f t - l i c h e n Bamberger Ritualien sind nicht bekannt. — Es wird also deutlich, betrachtet man die Vorgänger unseres Schönborn-Rituale, daß die reichhaltigere volkssprachliche Verkündigung eindeutig im Zusammenhang steht mit den berechtigten Bestrebungen der Reformatoren nach Erneuerung der Liturgie und verstärkter Wortverkündigung, sowie mit den speziell in Verbindung mit dem Konzil von Trient greifbaren innerkirchlichen Beschlüssen zur Reform.

Vergleich mit den späteren Ritualien (1774; 1852; 1902)
und dem Deutschen Rituale (1950)

Als weiteres wollen wir nach dem Fortleben der in dem Schönborn-Rituale von 1724 belegten Ordines fragen. In dem folgenden Rituale des Jahres 1774⁷⁶, herausgegeben unter Bischof ADAM FRIEDRICH VON SEINSHHEIM (1757–1779), liegt uns ein fast unveränderter Abdruck der Schönborn-Agende vor. So kann man sagen, daß die „Schönborn“-Formen bis zur nächsten Edition des Jahres 1852 — also über 100 Jahre — Geltung besaßen. Dies gilt noch weit darüber hinaus, weil das im Jahre 1852 in Regensburg erschienene *Manuale sacerdotale* eigentlich keine offizielle Agende darstellt. Das Buch wurde von einem Bamberger Priester *cum permissu rev. Ordinarius archidioeceseos Bambergensis* herausgegeben⁷⁷. Diese Notlösung war einerseits bedingt durch die schon vor 70 Jahren erfolgte Ausgabe einer Agende, andererseits durch die im Zusammenhang mit den um die Jahrhundertwende von 1800 erfolgten Veränderungen organisatorischer und territorialer Art, speziell der neuen Zirkumskription des Bistums⁷⁸. — Die T a u f ansprache dieses Buches weicht von der des Schönborn-Rituale ab, bietet aber ähnliche Gedankengänge. Auch zur Krankenprovision (Beichte) und S a l b u n g finden sich Hinweise und Dispositionen für eine Anrede, die denen von 1724 ähnlich sind; auch die E h e ansprache ist entsprechend der Grundhaltung früherer Ritualien gestaltet. Dazu stoßen wir im Rituale auf weitere, neue, volkssprachliche Texte, die sich im alten Rituale nicht fanden. Jedenfalls ist hervorzuheben, daß der Sinn für die Anliegen der früheren Agenden nicht untergegangen war.

⁷⁶ RITVALE Romano-Bambergense; (I. G. Chr. Gaertner) Bamberg 1774. Zit.: RBamb 1774.

⁷⁷ MANUALE Sacerdotale; (G. J. Manz) Regensburg 1852. Zit.: RBamb 1852. Als Herausgeber zeichnet: F. X. Schmitt, parochus.

⁷⁸ Kist, Fürst- und Erzbistum Bamberg, 128 ff.; 135 ff.

Für das folgende Buch von 1902, sowohl die große⁷⁹ als auch die handliche Ausgabe⁸⁰, kann man diese positive Feststellung nicht aufrechterhalten. Wir finden zwar auch hier neue Texte, besonders volkssprachliche Gebete, dazu die allgemeinen Hinweise des *Rituale Romanum*, nicht aber die stolze Ansprachen-Tradition der früheren Agenden⁸¹. Im allgemeinen zeigt sich eine noch deutlich verstärkte Tendenz zum *Rituale Romanum* hin.

Im seit 1950 gebrauchten *Rituale* für die Bistümer Deutschlands⁸² finden wir ebenfalls viele volkssprachliche Texte. Dieses Buch bietet zwar keine ausgeführte deutsche Anrede, ist diesen, wie aus Bemerkungen hervorgeht, jedoch günstig gesonnen. So lebt darin wenigstens in etwa die Bamberger Tradition weiter. Diese erfuh durch die *Volkssprache und Wortverkündigung fördernden Bestimmungen des Vatikanum II.* eine treffliche Bestätigung.

Gegenüberstellung mit Nicht-Bamberger Ritualien

Ein vergleichender Blick sei nun noch einigen anderen Ritualien der damaligen Zeit gewidmet. Er kann die Bedeutung der Bamberger Editionen profilieren.

Im *RITUALE ROMANUM*⁸³ finden wir, was ausgeführte Anreden angeht, keine Parallele; Hinweise zu solchen bzw. Möglichkeiten bieten sich freilich. In Gebeten und Riten bestehen in den Büchern von Rom und Bamberg selbstverständlich Beziehungen; beide Liturgieausprägungen erwachsen ja aus untereinander verwandten „Vorfahren“.

⁷⁹ APPENDIX ad *Rituale Romanum* etc. pro archidioecesi Bambergensi; (F. Pustet) Regensburg 1902. Zit.: RBamb 1902.

⁸⁰ *MANUALE* Rituum ad usum archidioecesi Bambergensi; (F. Pustet) Regensburg 1902. Zit.: RBamb 1902/8^o. In diesem Bändchen sind über die große Ausgabe (Anm. 79) hinaus deutsche Gebete für die Beichte und Kommunion abgedruckt.

⁸¹ Das RBamb 1902 (vgl. Anm. 79) führt bei der *Taufe* keinen deutschen Ansprachentext. Bei der Provision von Kranken finden wir deutsche Tugenderweckungen. Zur Krankensalbung werden ausgeführte volkssprachliche Texte in Gebetsform geboten. Beim Eheabschluß finden wir als ersten Redetext eine aus dem Geist der früheren Ritualien gestaltete Ansprache.

⁸² *COLLECTIO* Rituum etc. pro omnibus Germaniae dioecesisibus (= *RGerm*); (F. Pustet) Regensburg 1950.

⁸³ *RITUALE Romanum*, Pauli V. pontificis maximi iussu editum; erste Aufl. 1614, später lfd. (Zit.: RR).

Eine enge Verwandtschaft besteht zu anderen Deutschen Bistümern⁸⁴, speziell den benachbarten Sprengeln. Hier seien vor allem die beiden gleichzeitigen rhein-mainischen erwähnt, zu denen Bamberg immer besondere Beziehungen hatte, Würzburg und Mainz.

In WÜRZBURG war zur Zeit unseres Rituale von 1724 eine Agenda in Gebrauch, die 1671 erschien und bis 1836 verwendet wurde⁸⁵. Es handelt sich um das von JOHANN PHILIPP VON SCHÖNBORN, dem Würzburger Fürstbischof (1642–1673) herausgegebene Buch⁸⁶, das außerdem für die Bistümer Mainz und Worms galt. Insofern treffen wir für Mainz und Würzburg denselben Befund.

In MAINZ wurde das 1599 eingeführte Rituale durch das obengenannte Werk von 1671 abgelöst, das vom Mainzer Schönborn-Erzbischof Johann Philipp ediert worden war. Allgemein ist zu sagen, daß wir auch in ihm starke Tendenzen zum Rituale Romanum hin bemerken. Die schon lange zuvor feststellbare Tradition zu volkssprachlicher Verkündigung wurde jedoch auch in diesem Rituale beibehalten. Wir treffen deshalb, neben ausgeführten Texten zur Taufe, Kommunionsspendung, Salbung und Ehe, sowie reichhaltigem Material zur Krankenbetreuung, zahlreiche Hinweise für diesen Brauch. Dasselbe ist auch von den folgenden Ausgaben der Jahre 1695 und 1696 zu sagen⁸⁷. Diese beiden Bände wurden ja von dem gleichen Kirchenfürsten wie die Bamberger Agenda von 1724 herausgegeben: Lothar Franz von Schönborn, Erzbischof von Mainz und Bischof von Bamberg.

Eine letzte interessante Parallele sei aus dem Bestand der reformatorischen Liturgie aufgezeigt: den älteren Fränkischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, die im Bamberger Gebiet verwendet wurden. Neben

⁸⁴ Vgl. dazu: A. LAMOTT: Das Speyerer Diözesanrituale von 1512 bis 1932, Speyer 1961. Darin sind Parallelen, auch zu anderen Bistümern, zu finden.

⁸⁵ Im Jahre 1836 erschien für Würzburg eine Agenda: RITUALE Romano-Herbipolense; (C. G. Becker) Würzburg 1836 (Zit.: RHerb).

⁸⁶ RITUALE sive Agenda ad usum ecclesiarum metropolitanae Moguntinae, et cathedralium Herbipolensis et Wormatiensis; (M. Zindk) Würzburg 1671. Zit.: RMog 1671.

⁸⁷ RITUALE sive Agenda etc. Moguntinae; (J. Mayr) Mainz 1695. Zit.: RMog 1695. — RITUALE sive Agenda etc. Moguntinae; (J. Mayeri) Mainz 1696. Zit.: RMog 1696. — Zum Problem der volkssprachlichen Verkündigung im Mainzer (Erz-) Bistum vgl.: H. REIFENBERG: Volkssprachliche Verkündigung bei der Taufe; Liturg. Jb. 13 (1963) 222–237. — DERS.: Der Werdegang der volkssprachlichen Eucharistie — Vermahnung; Archiv f. Liturgiewissenschaft IX/1 (1965) 86–101. — DERS.: Die deutsche Vermahnung beim Bußsakrament; Trierer Theol. Zt. 73 (1964) 363–372. — DERS.: Die Trauungssprache in den Mainzer Ritualien; Zeitschr. f. kath. Theol. 87 (1965) 137–159.

den zahlreichen Hinweisen in diesen Dokumenten sollen uns hier nur einige wichtige Kirchenordnungen mit liturgischen Texten beschäftigen⁸⁸.

Die erste bedeutsame Parallele bietet die deutsche NÜRNBERGER TAUFGORDNUNG VON 1524, welche ja die Bamberger Diözesanagende zugrunde legt⁸⁹. Als Vorlage kommt hierbei das Bamberger Rituale des Jahres 1514 in Frage, das zum Teil umgestaltet wurde⁹⁰. Der Text der Agende ist ganz deutsch. Die im Bamberger Rituale vorfindbare allgemeine (lateinische) Patenermahnung ist im Nürnberger Band durch eine deutsche ausgeführte Rede ersetzt. Sie beschränkt sich darüber hinaus nicht auf die Einschärfung der Patenpflichten, sondern fügt bedeutsame Äußerungen über die Taufe an⁹¹. Weitere ausgeführte Partien sind im Gebetsstil gehalten.

Das NÜRNBERGER TRAUUNGSFORMULAR VON 1526⁹² bietet den Brauch, die Feier für dem altar vorzunehmen. Die Texte dieser Agende sind ebenfalls ganz deutsch geboten. Gegenüber dem nur andeutungsweise von einer Anrede sprechenden Ordo Bambergensis ist hier gleich am Anfang eine ausgeführte deutsche Ansprache abgedruckt, gestaltet auf biblischer Grundlage. Ihr folgt Konsensfrage, Ring- und Handzeremonie, Ehekonsens, Schlußwort des Priesters und Gebet.

Ähnliche Parallelen treffen wir auch in den übrigen Kirchenordnungen des fränkischen Gebietes, wobei, wie an einer ANSBACH-KULMBACH'SCHEN KIRCHENORDNUNG besonders deutlich ist, auch Würzburger Einfluß greifbar wird⁹³. Dies gilt auch für die Ordnungen anderer Reichsstädte, Markgrafschaften und Grafschaften. Hierbei muß wegen seiner vorbildlichen liturgischen Gestaltungen immer wieder besonders Nürnberg genannt werden. Aus der späteren Zeit sei auch auf das *Agendenbüchlein*

⁸⁸ Vgl. hierzu: Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts; Leipzig 1902 ff. — Hier: Band XI (Bayern) 1. Teil (Franken) hrsg. v. E. SEHLING, Tübingen 1961. Zit.: SEHLING XI, 1. — Vgl. ferner: E. W. ZEEDEN: Katholische Überlieferungen in den lutherischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Münster 1959.

⁸⁹ SEHLING XI, 1, Seite 33: Nürnberger Taufordnung von 1524, vgl. bes. Anmerkung 1.

⁹⁰ Für die Umgestaltung vgl. z. B. in der Nürnberger Taufordnung das Sintflutgebet, das im RBamb nicht vorkommt: SEHLING XI, 1, Seite 34.

⁹¹ SEHLING XI, 1, Seite 36. Vgl. dazu auch den Hinweis auf das Würzburger Rituale (Anmerkung d).

⁹² SEHLING XI, 1, Seite 58: Nürnberger Eheordnung von 1526.

⁹³ Vgl. dazu eine Kirchenordnung der Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach-Kulmbach: SEHLING XI, 1, Seite 98: Taufordnung des Jahres 1526 nach wirtzburgischer Rubricken. Vgl. auch die Hinweise auf Bamberg (Seite 98, Anmerkung).

für die Pfarrherren auf dem Lande des Jahres 1543 von VEIT DIETRICH verwiesen⁹⁴.

Wir können also feststellen, daß den Kirchenordnungen der Reformation bereits in der frühen Periode nicht nur die volkssprachliche Liturgie (wenn auch nicht ausschließlich), sondern auch die ausgeführte Anrede ein besonderes Anliegen ist. So gesehen sollte auch ihr Einfluß auf die erneuerten katholischen Liturgien Deutschlands zur Zeit des Tridentinums nicht übersehen werden. Die Einführung volkssprachlicher Anreden war, nachdem sich das Konzil von Trient für die Beibehaltung der lateinischen Liturgiesprache entschieden hatte, eine der wenigen Möglichkeiten deutschsprachiger Liturgie überhaupt. Die Anerkennung des Deutschen bzw. der Volkssprache als „liturgie-würdig“, ist jedoch bereits mehrere Jahrzehnte früher, stellen wir das Bamberger Rituale von 1587 neben die erwähnte Nürnberger Agende, im Zusammenhang mit der reformatorischen Bewegung praktiziert worden.

ERGEBNIS

Unser Durchblick zum Sakramentengottesdienst des Bamberger Sprengels, niedergelegt in seinen Ritualien, hat uns von der Handschriftenzeit bis in die Gegenwart geführt. Wir können, entsprechend der besonderen Blickpunkte, mehrere Gestaltungsperioden unterscheiden.

Für die Zeit der Handschriften und frühen Drucke⁹⁵ empfiehlt sich die Bezeichnung „B a m b e r g - r ö m i s c h e r - R i t u s“⁹⁶. In ihm verbindet sich Gut alt-römischer Prägung mit lokalen Formen. Was volkssprachliche Texte, speziell deutsche Anreden angeht, finden wir nur Ansätze, aber keine ausführlichen Partien.

Dieser Zeit folgt eine Epoche, die mit dem Rituale von 1587 beginnt und „r e f o r m i e r t e r B a m b e r g - r ö m i s c h e r R i t u s“ zu bezeichnen wäre. In ihm treffen wir eine Verbindung des Stammes früherer Überlieferung mit den Bestrebungen zu Erneuerung, herausgewachsen aus innerkirchlichem Reformbemühen, den Anstößen der Reformation und der Reform-

⁹⁴ SEHLING XI, 1, Seite 487 (Nürnberger Ordnung).

⁹⁵ Zu den früheren Drucken gehören die Ritualien von 1491 (vgl. Anm. 75) und 1514 (vgl. Anm. 74). Für die entsprechenden Perioden der Mainzer Liturgie vgl. die in Anm. 4 genannte Literatur.

⁹⁶ Für die Epochen des Mainzer Rituale vgl.: H. REIFENBERG: Vom Missale Moguntinum des Jahres 1602 zum Missale Romano-Moguntinum von 1698; Archiv f. mittelrh. Kirchengesch. 13 (1961), Seite 433, Anm. 8.

gesinnung des Trienter Konzils. Hier stellt man eine deutlichere Hinwendung zu volkssprachlicher Verkündigung des Wortes fest. Neben dem ersten Zeugen, der genannten Agende von 1587, ist dem folgenden Schönborn-Rituale des Jahres 1724 eine besondere Bedeutung zuzusprechen, weil es verschiedene vorhandene Ansätze weiter ausbaut. Freilich muß auch vermerkt werden, daß das Rituale in seinem Ritus sich immer mehr dem inzwischen erschienenen Rituale Romanum von 1614 angleicht, obwohl dieses Buch keinesfalls für die Diözesen mit eigener Liturgie verpflichtend war. Die folgende Bamberger Agende von 1774 verfährt in der Bahn des genannten früheren Buches und führt so die stolze Tradition bis zur Jahrhundertwende (1900) fort. Das Manuale von 1852 ist nämlich kein Rituale im eigentlichen Sinn. Es zeigt weitere Tendenzen zum römischen Rituale hin, ist sich aber der Verantwortung zur Erhaltung eigener traditionsreicher Formen doch noch bewußt. Dies wird anders mit den beiden Ritualien von 1902 (große und kleine Ausgabe). Schon auf dem Titelblatt erkennen wir, daß die zentralistischen Tendenzen in der Liturgie, welche das Tridentinum und seine liturgischen Musterausgaben durchaus nicht intendiert hatte, weiter im Vordringen sind. Hatte das Konzil die berechtigten Anliegen der Straffung und Reinigung der Liturgie betont, ist hier eine Uniformierung an die Stelle getreten. Die beiden Bamberger Ritualien erschienen nun – entgegen dem früheren stolzen Titel eines Rituale Romano – Bambergense – als *Appendix ad Rituale Romanum*. Die früher auf Grund der Liturgiehoheit des Bischofs edierten Bände tragen nun den Zusatz: Vom römischen Stuhl approbiert. Damit blieb von den liturgischen Büchern nur das Diözesangesangbuch der ausschließlichen bischöflichen Approbation vorbehalten.

Die dritte große Epoche Bamberger Liturgie beginnt mit dem *Deutschen Rituale* (1950), das neben bedeutenden volkssprachlichen Partien, auch Bemerkungen zur Anrede aufweist, ohne freilich, wie die Bamberger Bücher, ausgeführte Ansprachentexte zu bieten, oder ihnen, wie diese, Platz einzuräumen.

Die jüngste Entwicklung seit dem Vatikanischen Konzil II. zeigt deutliche Parallelen zur Bamberger Liturgiegeschichte. So betont das Konzil die bischöfliche Liturgiehoheit bzw. die Funktion der entsprechenden Territorialautoritäten⁹⁷. Ferner stellt es die Würde und Bedeutung der Volkssprache und der Wortverkündigung heraus und kann so auch als Fortführung der Altbamberger Tradition gelten⁹⁸.

⁹⁷ Vgl. die Konstitution des II. Vatikanischen Konzils „De sacra Liturgia“ (DsLit) von 1963 (liegt in verschiedenen Editionen vor), Artikel 22.

⁹⁸ a. a. O., Artikel 24.

Mit den Neuerungen zur Verwendung der Landessprache ist die Kirche — dies wurde schon im Zusammenhang mit der Behandlung der volks-sprachlichen Elemente im Bamberger Ritus deutlich — nicht dem oft zitierten „völkerverbindenden Latein“ zu nahe getreten, sondern hat neue Signale gesteckt. Zwar übt das Latein noch auf vielen Gebieten eine verbindende Funktion aus, doch die Bedeutung wirklicher Völker-verbinding hat es weitgehend verloren. So war es an der Zeit, daß die Kirche erklärte: Sie ist einzig auf Christi Offenbarung gegründet, nicht aber auf durch Menschen gesetzte Tabus, so sehr sie auch das Latein schätzt. Dem steht jedoch nicht entgegen, daß sie auch mögliche Einheit-lichkeit wünscht, z. B. besonders in geschlossenen Sprachgebieten. Viel-leicht kann auch eine neuerwachsende übernationale Sprache bzw. eine oder mehrere Weltsprachen einmal die ehemalige Funktion des Latein übernehmen.

Ein weiteres ist für unseren Zusammenhang bedeutsam: Die Liturgie-konstitution des II. Vatikanischen Konzils legt Wert auf die Feststellung, daß die neuen Formen aus den alten gewissermaßen organisch heraus-wachsen sollten⁹⁹. Hierzu kann man sagen, daß die Bamberger Diözesan-liturgie treffliche Ansatzpunkte besitzt. Sie sollte sich darum auch, äh-nlich wie in obigem Fall der Liturgiesprache, wie die Konstitution sagt, dem *berechtigten Fortschritt* in Zukunft nicht verschließen, sondern, es sei ihm, wie dort ebenfalls zu lesen ist, *die Türe aufgetan*¹⁰⁰.

⁹⁹ a. a. O., Artikel 23.

¹⁰⁰ a. a. O., Artikel 23.